

Das Dokument ist als Orientierungshilfe zu verstehen. Es bildet nicht jede spezifische Einzelfallkonstellation ab.

Gemeinsamer Haushalt mit Eltern		
Ausgangslage	Zivilrechtlicher Wohnsitz	Unterstützungswohnsitz
Das Kind lebt im gemeinsamen Haushalt mit den Eltern. Diese haben die gemeinsame elterliche Sorge und wohnen in der gleichen Gemeinde.	Wohnsitz der Eltern. Art. 25 Abs. 1 ZGB, erster Satzteil	Von den Eltern abgeleiteter Unterstützungswohnsitz. Art. 7 Abs. 1 ZUG
Die Eltern haben die gemeinsame elterliche Sorge, wohnen aber nicht in der gleichen Gemeinde.	Wohnsitz des Elternteils, unter dessen Obhut das Kind steht. Art. 25 Abs. 1 ZGB zweiter Satzteil	Abgeleiteter Unterstützungswohnsitz von dem Elternteil, unter dessen Obhut das Kind steht. Art. 7 Abs. 2 ZUG
Die elterliche Sorge steht nur einem Elternteil zu.	Wohnsitz des sorgeberechtigten Elternteils, unabhängig davon, wo sich das Kind aufhält und ob das Aufenthaltsbestimmungsrecht aufgehoben ist.	Eigenständiger Unterstützungswohnsitz am Wohnsitz des Elternteils, bei dem es überwiegend wohnt. Es bildet rechnerisch einen eigenständigen Unterstützungsfall. Art. 7 Abs. 2 ZUG und Art. 32 Abs. 3 ^{bis} ZUG
Die Eltern haben die gemeinsame elterliche Sorge und die geteilte Obhut in unterschiedlichen Gemeinden	Wohnsitz des Elternteils, bei dem es überwiegend wohnt.	Eigenständiger Unterstützungswohnsitz am Wohnsitz des Elternteils, bei dem es überwiegend wohnt. Es bildet rechnerisch einen eigenständigen Unterstützungsfall. Art. 7 Abs. 2 ZUG und Art. 32 Abs. 3 ^{bis} ZUG
Das Kind steht unter Vormundschaft.	Sitz der Kindesschutzbehörde (bzw. bei der Gemeinde des KESB Einzugsgebietes) Art. 25 Abs. 2 ZGB	Eigener Unterstützungswohnsitz am Sitz der Kindesschutzbehörde. Art. 7 Abs. 3 Bst. a ZUG
Ausserfamiliäre Unterbringung (nicht IVSE)		
Ausgangslage	Zivilrechtlicher Wohnsitz	Unterstützungswohnsitz
Das Kind lebt dauerhaft ausserhalb des Elternhauses (z. B. Institution oder Pflegefamilie). Dabei ist nicht relevant, ob die Unterbringung behördlich angeordnet ist oder ausserbehördlich erfolgt. Das Kind hat eigenen Unterstützungswohnsitz nach Art. 7 Abs. 3 Bst. a- c ZUG.	Wohnsitz der Eltern oder eines Elternteils. Art. 25 Abs. 1 ZGB	Eigener Unterstützungswohnsitz am letzten gemeinsamen Unterstützungswohnsitz mit den Eltern Art. 7 Abs. 3 Bst. c ZUG (Art. 7 Abs. 1 ZUG) oder einem Elternteil (Art. 7 Abs. 2 ZUG)

Der Wohnsitz lässt sich weder von den Eltern oder einem Elternteil ableiten und es besteht kein eigener Unterstützungswohnsitz nach Art. 7 Abs. 3 Bst. a- c ZUG.	Aufenthaltsort des Kindes. Art. 25 Abs. 1 ZGB letzter Satzteil	Eigener Unterstützungswohnsitz am Aufenthaltsort des Kindes Art. 7 Abs. 3 Bst. d ZUG		
Ausserfamiliäre Unterbringung in IVSE anerkannter Einrichtung (Bereich A)				
Ausgangslage	Kostenträger			Grundlage
	Zivilrechtlicher Wohnsitz	Aufenthaltskosten Kanton Betreuungszulagen gem. § 110 ^{bis} SG	Nebenkosten Gemeinden Lastenausgleich gem. § 55 SG	
Das Kind ist in einer ausserkantonalen Institution untergebracht, welche von der Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE) anerkannt ist. Der zivilrechtliche Wohnsitz des Kindes kann von den Eltern abgeleitet werden.	Eigenständiger oder abgeleiteter Wohnsitz des Kindes. Art. 25 Abs. 1 ZGB	Eigenständiger oder abgeleiteter Wohnsitz des Kindes.	Unterstützungswohnsitz gem. ZUG. Art. 7 ZUG	Art. 4 Bst. d IVSE Art. 19 Abs. 1 IVSE
Das Kind begründet mit dem oder während des Aufenthalts in einer IVSE- anerkannter Einrichtung zivilrechtlichen Wohnsitz am Standort der Einrichtung.	Aufenthaltsort des Kindes. Art. 25 Abs. 1 ZGB	Der letzte von den Eltern oder von einem Elternteil abgeleitete zivilrechtliche Wohnsitz.	Unterstützungswohnsitz gem. ZUG. Art. 7 ZUG	Art. 5 Abs. 1 ^{bis} IVSE
Der zivilrechtliche Wohnsitz des Kindes und der Standort der IVSE-Einrichtung befinden sich beide im Kanton Solothurn. Es besteht damit kein interkantonales Verhältnis und die IVSE kommt nicht zur Anwendung.	Eigenständiger oder abgeleiteter Wohnsitz des Kindes. Art. 25 Abs. 1 ZGB	<u>Praxis Kanton Solothurn:</u> Zivilrechtlicher Wohnsitz des Kindes.	<u>Praxis Kanton Solothurn:</u> Zivilrechtlicher Wohnsitz des Kindes.	